

**29.09.23**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG)**

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf darauf abzielen soll, einen transparenten, berechenbaren und nachhaltigen Rechtsrahmen zu schaffen. Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf jedoch nicht in allen Teilen gerecht.
- b) Der Entwurf des Konsumcannabisgesetzes in Artikel 1 wird bei den Ländern gravierende Kontroll- und Vollzugsaufgaben sowie umfassende Präventions- und Interventionsaufgaben zur Folge haben, die nur mit erheblichen personellen Aufwand zu bewältigen sind. Das betrifft zum Beispiel die
  - Erlaubniserteilungsverfahren, in denen umfangreiche Unterlagen vorzulegen und (innerhalb einer zu kurz bemessenen Frist) zu prüfen sind;
  - die Prüfung aller Anbauvereinigungen mindestens einmal pro Jahr sowie bei Bedarf die zusätzlichen anlassbezogenen Prüfungen,
  - Präventions- und Interventionsaufgaben nach §§ 7, 8 sowie § 23 KCanG.

Der Bundesrat erwartet daneben hohe finanzielle Folgebelastrungen der Länder. Es erscheint dem Bundesrat vollkommen unrealistisch, diese Kosten über Gebühren und Auslagen vollständig auf die Erlaubnisnehmer abwälzen zu können.

Der Bundesrat stellt fest, dass die Finanzmittel für die Suchtprävention nach § 8 KCanG – ausweislich der Begründung – langfristig auch über die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 20a SGB V erfolgen können. Der Verweis auf eine mögliche (alleinige) Finanzierung über Gelder der gesetzlichen Krankenversicherung ist für den Bundesrat nicht tragfähig. § 20 SGB V in Verbindung mit § 20a SGB V benennt prioritäre Präventionsbereiche sowie die pro Versicherten von den Krankenkassen für Prävention zu verwendenden Gelder. Die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen für den Ausbau von Cannabis-Präventionsmaßnahmen im Rahmen des geplanten Gesetzes geht zu Lasten anderer und vom Gesetzgeber priorisierter Präventionsbereiche.

Bezüglich der notwendigen Präventions- und Interventionsangebote sind die Kosten nach Auffassung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren differenzierter auszuweisen und eine alternative Finanzierung außerhalb der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vorzuzusehen.

- c) Auch die Prognosen für die nach dem KCanG zu schaffenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen in Anbauvereinigung sind für den Bundesrat nicht nachvollziehbar. Die Annahme, dass "nicht-gewinnorientierte" Vereine mit maximal 500 Mitgliedern im ersten Jahr 100 Teilzeitbeschäftigte, im zweiten Jahr 150 im vierten Jahr 250 und dann in den Folgejahren jeweils 300 Teilzeitbeschäftigte haben werden wird nicht annähernd unteretzt, weshalb die damit verbundenen Einnahmeprognosen vom 380 000 Euro im ersten Jahr, 570 000 Euro im zweiten Jahr, 950 000 Euro im vierten Jahr und 1,1 Millionen Euro in den Folgejahren nicht objektiv nachvollzogen werden können.

Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass die Prognosen im Entwurf eines Cannabisgesetzes zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung ebenso nicht annähernd nachvollziehbar sind und sie an den Realitäten vorbeizugehen scheinen.

Der Bundesrat bezweifelt die Annahme, dass im ersten Jahr deutschlandweit lediglich 1 000 Anbauvereinigungen eine Erlaubnis beantragen würden. Er ist der Auffassung, dass dies deutlich zu niedrig gegriffen sein dürfte. Aber auch unter Zugrundelegung dieser Annahme ist nicht zu erwarten, dass sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung pro Anbauvereinigung im ersten Jahr durchschnittlich lediglich auf 1 200 Euro (1,2 Millionen Euro / 1 000 Anbauvereinigungen) beläuft.

Allein die Personalkosten für die jährliche Kontrolle der Anbauvereinigung dürften eher deutlich über den genannten Betrag liegen.

- d) Nach § 33 Absatz 2 KCanG und entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf haben die Länder dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen Behörden die gesetzlichen Aufgaben vollständig umsetzen können, indem sie diese mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln ausstatten sowie durch geeignete rechtliche Vorgaben einen ausreichenden Informationsfluss und eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Behörden sicherstellen. Der Bundesrat stellt fest, dass im Gesetzentwurf zum Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen für die Umsetzung dieses Aufgabenzuwachses nichts Näheres ausgeführt wird, obgleich den kommunalen und Landesbehörden neue Aufgaben zugewiesen werden. Er fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen nochmals zu prüfen und die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Cannabisgesetz daher so auszugestalten ist, dass ein annähernd sachgerechter Erfüllungsaufwand dargestellt wird und die Kontroll- und Vollzugsaufgaben für die Länder so geregelt werden, dass diese keinen zusätzlichen Personal- und Finanzbedarf erzeugen.

- e) Der Bundesrat weist darauf hin, dass mit dem Protein CRISPR Cas9 die Möglichkeit besteht, genetische Sequenzen buchstäblich zu schneiden und den entfernten Abschnitt durch ein beliebiges Gen zu ersetzen. Damit bestehen vielfältige Möglichkeiten Pflanzen zu verändern. Und dies nicht im Großlaboren, sondern in viel kleineren Einrichtungen, Anleitungen dazu finden sich bereits im Internet.

Gen-editierte Pflanzen, die keine artfremden Gene enthalten, sollen nach einem Verordnungsvorschlag der EU-Kommission von den strengen Regeln

des Gentechnikrechts ausgenommen werden. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass sogenannte NGT-Pflanzen, dann vereinfacht zugelassen werden können, wenn sie bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, die den Zielen des „European Green Deal“ dienen. Dazu zählen Stresstoleranz gegenüber abiotischem Stress (zum Beispiel Trockenheit oder Hitze) und biotischem Stress (zum Beispiel Resistenzen gegen Krankheitserreger von Nutzpflanzen), sowie höherer Ertrag, andere agronomische Merkmale oder auch eine „verbesserte“ Nährstoffzusammensetzung.

Für den Bundesrat ist daher vorstellbar, dass in der näheren Zukunft auch Hanfpflanzen genetisch verändert werden, in dem zum Beispiel der THC-Gehalt der Pflanze um ein Vielfaches gesteigert wird. Dies wirft für den Bundesrat die Frage auf, wie verhindert werden kann, dass beim Eigenanbau von Cannabis der im Gesetzentwurf enthaltenen Höchstwert von 10 Prozent THC mittels geschickter Anwendung der sogenannten Gensche-re überschritten wird und welche Kontrollmöglichkeiten bestehen.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese Aspekte und die möglichen Auswirkungen auf die Cannabisteillegalisierung mit in die weiteren Betrachtungen insbesondere unter dem Aspekt des Gesundheits- und Jugendschutzes einbezogen werden müssen.

- f) Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wobei insbesondere § 5 Absatz 1 und Absatz 2 KCanG „Konsumverbot“ und § 10 Absatz 1 KCanG „Schutzmaßnahmen im privaten Raum, Auswirkungen auf die Nachbarschaft“ zu nennen sind. Obgleich der Bundesrat das Ziel des wirksamen Jugendschutzes im KCanG begrüßt, bezweifelt er, dass die „Schutz-zonen“ in der Praxis die gewünschte Schutzwirkung erzielen werden, da die Kontrolle schwer umsetzbar erscheint. Gleiches gilt für die Kontrollmöglichkeiten innerhalb privater Räume. Hier gilt es, die Grenzen von Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) zu beachten. Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese jugendschutzrelevanten Regelungen auf ihre Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit hin zu überprüfen. In der Fassung des Gesetzentwurfs ist aus Sicht des Bundesrates ein strukturelles Vollzugsdefizit zu erwarten.

- g) Der Bundesrat stellt außerdem fest, dass mit der geplanten Regelung zu Frühinterventionsprogrammen (§ 7 Absatz 3 KCanG) eine neue Pflichtaufgabe der Jugendämter vorgesehen ist. Dies wird zu einer Mehrbelastung der Jugendämter und zu einer deutlichen Ausweitung von Frühinterventionsprogrammen führen. Schätzungen des Bundes zum Mehrbedarf an Interventionsprogrammen bleiben jedoch aus. Allerdings wird in der Begründung des Gesetzentwurfs zum erforderlichen Erfüllungsaufwand des § 7 KCanG ausgeführt, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehe. Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den diesbezüglichen Erfüllungsaufwand erneut zu bewerten. Er fordert die Bundesregierung zudem auf, die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.
- h) Der Bundesrat stellt zudem fest, dass der Gesetzentwurf zum Cannabisgesetz dazu beitragen soll, dass der Gesundheitsschutz sowie die cannabisbezogene Aufklärung, Prävention und Intervention verbessert und der Kinder- und Jugendschutz gestärkt werden sollen. Diese Ziele teilt auch der Bundesrat. Er fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren verbindliche Instrumente zur effektiven Aufklärung, Prävention und Intervention in das Gesetz aufzunehmen, einschließlich realistischer Finanzierungsmodalitäten insbesondere der verpflichtenden Präventions- und Frühinterventionsmaßnahmen.
- i) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zur Schließung von Strafbarkeitslücken nicht angezeigt ist, die in § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BtMG normierten Tatbestandsvarianten in §§ 2 Absatz 1 und 34 Absatz 1 KCanG sowie § 25 Absatz 1 MedCanG zu übernehmen und die Tatbestandsvarianten des KCanG und des MedCanG diesbezüglich zu vereinheitlichen.
- j) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Überprüfung der vorgesehenen Regelungen insbesondere hinsichtlich der Rauschwirkung, der Zuständigkeit, der Verordnungsermächtigung sowie der Strafvorschriften. Entsprechende Änderungen im Cannabisgesetz (CanG) werden als erforderlich erachtet, da die Umsetzbarkeit des Gesetzes nach derzeitigem Stand nicht realisierbar wäre.

- k) Der Bundesrat fordert eine gesetzliche Klarstellung, dass Bestimmungen in der Strafprozessordnung, die nach ihrem Wortlaut auf „Betäubungsmittelabhängigkeit“, „Betäubungsmittelverkehr“ oder „Betäubungsmittelhandel“ abstellen, auch bei Straftaten mit Cannabis-Bezug anwendbar sind. Soweit derzeit auf konkrete Straftatbestände nach dem Betäubungsmittelgesetz verwiesen wird, ist zu prüfen, ob zusätzlich auch auf die entsprechenden Straftatbestände nach den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs zu verweisen ist.
- l) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf:
- aa) Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrsunfallprävention in das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (Cannabisgesetz - CanG) aufzunehmen, die Federführung für entsprechende Kampagnen und Maßnahmen zu übernehmen und den Ländern die zugehörigen Materialien kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Aufklärung mit Blick auf die verkehrsrechtlichen Vorschriften und der fahrerlaubnisrechtlichen Konsequenzen von regelmäßigem Konsum und/oder der Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss kommt eine wichtige Bedeutung zu.
  - bb) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sämtliche einschlägigen Vorschriften im Hinblick auf Drogenfahrten gemäß §§ 315c, 316 StGB sowie § 24a Absatz 2 StVG auf Möglichkeiten der Sanktionsverschärfung, insbesondere eine deutliche Anhebung der Bußgeldregelsätze bei Fahrten unter dem Einfluss berauschender Mittel (Cannabis) gemäß § 24a Absatz 2 StVG, zu prüfen;
  - cc) mit Blick auf die Erfüllung des Tatbestands gemäß § 24a StVG klare Regelungen zum Mischkonsum von Cannabis und Alkohol unterhalb der Grenzwerte zu treffen;
  - dd) im Sinne der Verkehrssicherheit einer Liberalisierung des Fahrerlaubnisrechts entgegenzuwirken. Die ausschließlich redaktionellen Änderungen in der FeV in Bezug auf Cannabis werden ausdrücklich begrüßt. So soll an dem weiterhin enthaltenen Fahrerlaubnisentzug aufgrund fehlender Eignung bei regelmäßigem beziehungsweise – bei fehlendem Trennungsvermögen – bereits bei gelegentlichem Cannabiskonsum gem. Anlage 4, Ziffer 9.2 der FeV festgehalten werden.

Die gutachterliche Feststellung eines möglicherweise fehlenden Trennungsvermögens, sollte niederschwellig möglich sein.

- ee) bei der Festlegung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung zu berücksichtigen, dass die Intensivierung der Verkehrsüberwachung steigende Personal- sowie Sachkosten, nicht zuletzt durch die Zunahme von Blutentnahmen zur Nachweisführung des Fahrens unter dem Einfluss von Cannabis mit sich bringt. Gleiches gilt für erhöhte Aufwände im Zusammenhang mit der Verkehrsunfallbearbeitung. Bei der Prognose der Bundesregierung im Vorblatt unter Punkt E.3 zu den jährlichen Einsparungen bei Strafverfolgungsbehörden in Höhe von 800 Millionen Euro ist dies nicht berücksichtigt.
  
- m) Der Bundesrat begrüßt, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die für die Zulässigkeit des Führens von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen maßgeblichen Grenzwerte für Tetrahydrocannabinol (THC) im Rahmen des § 24a StVG auf wissenschaftlicher Grundlage untersuchen und ermitteln wird.
  
- n) Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass diese Grenzwerte schnellstmöglich ermittelt und als rechtlich bindende Vorgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CanG eingeführt werden.

Begründung:

Zu Buchstabe i:

§ 29 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 BtMG stellt folgende Tathandlungen unter Strafe: Den Anbau, das Herstellen, das Handeltreiben, das Einführen, Ausführen, Veräußern, Abgeben oder sonstige in den Verkehr bringen ohne Handel zu treiben, den Erwerb, das sich in sonstiger Weise verschaffen und den Besitz.

Im Gegensatz zum Referentenentwurf wurde der Begriff des Herstellens nunmehr in den Gesetzentwurf übernommen. Allerdings finden sich im Gesetzentwurf gemäß § 2 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 KCanG keine Regelungen zur Veräußerung oder dem sonstigen in den Verkehr bringen ohne Handel zu treiben. Gesondert geregelt ist hingegen die Strafbarkeit der Entgegennahme. In § 25 Absatz 1 MedCanG sind die Veräußerung und das sonstige in den Verkehr bringen ohne Handel zu treiben gemäß Nummer 3 als strafbare Tatbestandsvarianten geregelt. Eine Regelung zur Entgegennahme findet sich nicht.

Diese uneinheitliche Handhabung der Begrifflichkeiten dürfte in der Praxis dazu führen, dass zum Beispiel eine Veräußerung, das heißt eine rechtsgeschäftliche und entgeltliche Übereignung von Cannabis, einschließlich der Einräumung der Verfügungsgewalt ohne Gewinnerzielungsabsicht (Tausch, Verkauf zum Selbstkostenpreis) unter Umständen vom KCanG nicht erfasst wäre, nach dem MedCanG allerdings unter Strafe stünde. Unter den Begriff der Abgabe gemäß KCanG, das heißt die Weitergabe an Dritte ohne Gegenleistung (Verschenken, Aufteilen eines Vorrats), wird sich diese Fallgruppe zum Beispiel nicht ohne Weiteres subsumieren lassen.

#### Zu Buchstabe j:

##### a) Rauschwirkung - § 1 KCanG

In seiner jetzigen Fassung umfasst die unter § 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e KCanG gefasste Begriffsbestimmung neben Marihuana auch das „Harz der Gattung“. Dies würde nach hiesiger Lesart bedeuten, dass auch der Besitz von 25 Gramm Haschisch (Harz der Gattung) legal wäre. Erfahrungswerte der Polizei Hamburg zeigen, dass Haschisch einen ungleich höheren THC Wirkstoffgehalt beinhaltet als herkömmliches Marihuana. So war der festgestellte maximale THC Wirkstoffgehalt im Jahr 2022 in Dolden 23,9 Prozent (Mittelwert 2022: 13,7 Prozent). Bei Haschisch hingegen lag der festgestellte Maximalwert 2022 bei 58,1 Prozent (Mittelwert 2022: 24,2 Prozent). Diesem Umstand zur Folge ist die mögliche Rauschwirkung bei Haschisch ungleich höher als bei Marihuanadolden.

##### b) Unklare Zuständigkeiten

##### § 9, 10, 11 und 12 KCanG

Diese Paragraphen stellen die Erlaubnisregelungen für den privaten Cannabisanbau sowie deren Versagung dar. Offen bleibt hier jedoch, wer die Einhaltung dieser Regelungen überprüft, widerruft und/oder etwaige Maßnahmen vor Ort trifft.

Analog zu beispielsweise Kontrollen in Shisha-Bars oder Diskotheken ist hier anzunehmen, dass die Polizei massiv von Amtshilfeersuchen der Prüfstellen betroffen sein wird, solange dort keine eigenen Kontrollkräfte ausgebildet und eingesetzt werden. Diese Amtshilfeersuchen sind in vielen Bereichen der Durchsetzung der Kontrollen nach dem KCanG für die Polizei zu erwarten und werden, entgegen der in der Begründung genannten Entlastung der Strafverfolgungsbehörden, prognostisch zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Auch die Prüfung der unter § 9 KCanG erforderliche Zuverlässigkeitsüberprüfung könnte zumindest in Teilen durch die Polizei (in Amtshilfe oder sogar originär) geleistet werden müssen. Neben der reichlich unklaren Formulierung ist auch hier eine Einbindung der Polizei hinreichend wahrscheinlich.

Im Weiteren dürften im Sinne der Normen nicht die Polizei- und Ordnungsbehörden die zuständigen Behörden sein, weil diese in Abgrenzung zur „zuständigen Behörde“ beispielsweise in § 7 KCanG explizit genannt werden. Die Polizei dürfte daher nach hiesigem Verständnis nur dann von der zuständigen Behörde einbezogen werden, sofern diese im Rahmen der Zuverlässigkeitsprü-



fung um Auskunft gebeten werden würden. Jedenfalls nach der aktuellen Gesetzesfassung dürfte dies jedoch nicht zulässig sein.

Die Normen enthalten keine konkreten Regelungen für die Nutzung weiterer Erkenntnisquellen im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Gesetzesbegründung stellt ausschließlich auf Eintragungen im Bundeszentralregister ab und nennt die betroffene Person als mögliche weitere Informationsquelle zu bestehenden Bundeszentralregister-Eintragungen. Eine Befragung anderer öffentlicher Stellen (zum Beispiel Polizei- oder Justizbehörden) sieht § 12 Absatz 2 Nummer 1 KCanG gerade nicht vor.

Zusätzlich wäre selbst bei Normierung einer entsprechenden Abfragemöglichkeit die Polizei bezüglich § 12 Absatz 2 Nummer 1 KCanG nicht betroffen, weil sich diese Ziffer auf rechtskräftige Verurteilungen bezieht. Hierzu ist die Polizei nicht aussagefähig, insofern wären vorrangig die Justizbehörden zuständig.

§ 26 KCanG – Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen:

Gegenständiger Paragraph regelt die notwendigen Dokumentationspflichten für Anbauvereine. Fraglich ist, wen die Landesregierung mit der notwendigen Überwachung beauftragt und welche weiteren Behörden hier direkten Zugang zu den Dokumentationen erhalten. Nach rechtlicher, Einschätzung dürfte diese Aufgabe nicht der Polizei zugetragen werden.

Ein unmittelbarer Zugang für die Polizei zu diesen Dokumenten im begründeten, strafrechtlich relevanten Einzelfall wäre notwendig und wünschenswert.

§ 27 KCanG – Maßnahmen der behördlichen Überwachung:

Bezugnehmend auf Absatz 1 des gegenständigen Paragraphen wird hier festgelegt, dass das von Anbauvereinigungen abgegebene Cannabis regelmäßig auf seine Beschaffenheit kontrolliert werden muss. Nicht näher beschrieben wird hingegen, in welchen Zuständigkeitsbereich diese technische Untersuchung des Cannabis fällt.

Dies darf nicht in den Aufgabenbereich der Polizei (auch nicht in Amtshilfe) fallen, da andernfalls die Belastung der zuständigen Dienststellen massiv steigen würde und somit die originären Aufgaben kaum noch erfüllt werden könnten. Dieser Umstand hätte starke Auswirkungen auf die Dauer von Ermittlungen oder Gutachten.

In § 27 Absatz 2 KCanG des hier zugrundeliegenden Verfahrens wird zudem festgelegt, dass eingehende Beschwerden von der zuständigen Behörde zu berücksichtigen sind. Erfahrungen zeigen, dass eine große Anzahl der Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bei der Polizei eingehen, unabhängig davon, ob diese für die jeweilige Beschwerde sachlich zuständig ist. Es gilt daher zu klären, wie und in welcher Form die bei der Polizei eingehenden Beschwerden an die dann originär zuständige Behörde zur Bearbeitung weitergeleitet werden sollen.

§ 28 KCanG Befugnisse der Behörden zur Überwachung – Auch hier dürfte die Polizei im Sinne des § 28 Absatz 5 Satz 1 KCanG nicht die zuständige Behörde sein. Ob und sofern eine Datenübermittlung auch zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken erforderlich beziehungsweise rechtlich zulässig wäre, wurde nicht geprüft.

#### § 36 KCanG – Bußgeldvorschriften

Auch hier ist eindeutig festzuschreiben, welche Behörde für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig sein wird und wie von hiesiger Seite dort die erforderlichen Informationen für polizeiliche Ermittlungsverfahren bei Straftaten erfragt / erlangt werden können.

#### c) uneinheitliche Regelungen in den Ländern

##### § 30 KCanG Verordnungsermächtigung:

Durch unterschiedliche Landesverordnungen – zur Zahl der Anbauvereinigungen – besteht die Gefahr, dass ein Gefälle zwischen den Bundesländern entstehen wird. So werden prognostisch die Bundesländer mit einer liberaleren Einstellung zur Cannabislegalisierung eine deutlich höhere Anzahl an Anbauvereinigungen zulassen als Bundesländer mit einer konservativeren Einstellung.

Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass die Belastungen der zuständigen Behörden (Gesundheits-, Schul-, Strafverfolgungsbehörden et cetera) in den liberalen eingestellten Bundesländern gegenüber den Behörden der konservativ eingestellten Bundesländer steigen werden.

Die aufgeführte mögliche Begrenzung der Anbauvereinigungen auf eine pro 6 000 Menschen könnte zudem zu einer Stärkung des Schwarzmarktes führen. So wären beispielsweise in Hamburg bei 1,8 Millionen Einwohnern rund 300 Anbauvereinigungen möglich, sollte diese Begrenzung eingeführt werden.

Pro Anbauvereinigung sind gesetzlich vorgeschrieben maximal 500 Mitglieder möglich. Hochgerechnet wären dies mögliche 150 000 Mitgliedsplätze in Hamburger Anbauvereinigungen. Gerade zu Beginn der Cannabislegalisierung ist mit einem großen Zustrom auf die Anbauvereinigungen zu rechnen, sodass die Kapazitäten in keinem Fall ausreichen dürften.

Dies dürfte, abhängig von den Kosten von Cannabis zu einem hohen Schwarzmarktanteil führen.

Legt man die Abstandsregelung von 200 m zugrunde (vgl. § 5 KCanG), dürfte aus Platzgründen in Stadtgebieten die zulässige Zahl von Anbauvereinen kaum zu erreichen sein, sodass sich diese dann vorrangig in den Industrie- oder den kaum bewohnten Gebieten wiederfinden.

Abhängig davon, wie sich der Verkauf von Marihuana über lizenzierte Geschäfte nach Regeln der freien Marktwirtschaft darstellt (insbesondere Kosten für den Endverbraucher), könnte eine geringe Anzahl an Mitgliederplätzen in Anbauvereinigungen und die etwaigen hohen Kosten in den lizenzierten Geschäften zum Weiterbestehen des aktuellen Schwarzmarktes führen.

Auf diesem könnte weiterhin kostengünstiger Cannabis bezogen werden, sodass es zu keiner Entlastung, sondern eher weiterhin steigenden Belastung der Strafverfolgungsbehörden kommt.

d) Normen und Strafvorschriften

§ 10 KCanG – Schutzmaßnahmen im privaten Raum, Auswirkungen auf die Nachbarschaft:

Verstöße gegen die ordnungsgemäße Sicherung vor einem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche (§ 10 Absatz 1 KCanG) werden lediglich als Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 6 KCanG geahndet. Hier wird kritisch gestellt, ob dies dem Ansinnen, gerade Kinder und Jugendliche vor den Gefahren, die in der Gesetzesbegründung beschrieben werden, zu schützen, gerecht wird.

Ebenso wird kritisch gestellt, ob die Ausführungen in der Gesetzesbegründung ausreichend sind, um ein Einschreiten in Fällen des § 10 Absatz 2 KCanG rechtssicher zu ermöglichen. Ein Durchsuchen oder Betreten der Wohnung wäre unter diesen Gesichtspunkten gemäß den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Regelungen daran zu messen.

§ 34 KCanG Strafvorschriften:

Die Strafvorschrift § 34 Absatz 4 KCanG ist als Katalogtat in der Strafprozessordnung zu erfassen, um die zugrundeliegenden Tathandlungen auch nachweisbar zu machen.

§ 36 KCanG – Bußgeldvorschriften:

Es gilt hier zu klären, welche Behörde für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig sein wird und wie dort die erforderlichen Informationen für polizeiliche Ermittlungsverfahren bei Straftaten erfragt/erlangt werden können.

e) Weitere Kritikpunkte

§ 19 Absatz 4 KCanG verbietet den Versand von Cannabis bei kontrollierter Weitergabe durch Anbauvereinigungen. Gleichzeitig legt § 36 Absatz 1 Nummer 17 KCanG den Verstoß gegen dieses Verbot als Ordnungswidrigkeit fest. Nach hiesiger Einschätzung eröffnet diese Klassifizierung dem illegalen Versandmarkt durch legale Anbauvereinigungen viele Möglichkeiten und beschneidet die Verfolgungsmöglichkeiten stark. Diese Bezugsart dürfte insbesondere auch für Jugendliche besonders attraktiv sein.

§ 22 KCanG – Sicherung und Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial:

Es wird kritisch gestellt, inwieweit durch den Transport, der zwar gemäß § 22 Absatz 3 KCanG „besonders“ gesichert werden muss, gegebenenfalls Straftaten/Gefahren zum Nachteil der Transporteure zu erwarten sind und dadurch eine Mehrbelastung für den Polizeivollzug entsteht.

§ 23 KCanG – Kinder- und Jugendschutz, sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen:

§ 23 Absatz 5 KCanG stellt sich als Sollvorschrift dar. Anzumerken hierbei ist, dass unter der Primärzielsetzung des Jugend- und Gesundheitsschutzes die Einführung einer Sollvorschrift in Bezug auf die Zusammenarbeit von Anbauvereinen mit Suchthilfestellen der eigentlichen Zielsetzung nicht gerecht wird.

Fraglich ist zudem auch, wie und mit welchen Mitteln das Suchthilfesystem ausgebaut werden soll, da die aktuellen Kapazitäten bei den Hilfseinrichtungen nach hiesigem Kenntnisstand bereits jetzt nicht ausreichend sind.

Unklar ist weiterhin auch, inwieweit sich der Gesetzentwurf auf die Regelungen im Straßenverkehr (Verkehrstüchtigkeit) auswirken wird.

Mit heutigem Stand ist die in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung avisierte Entlastung der Sicherheitsbehörden aufgrund der noch offenen Fragen nicht erkennbar.

#### Zu Buchstabe k:

Zahlreiche Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) setzen an dem Begriff „Betäubungsmittel“ an (zum Beispiel § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b – Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängigkeit; § 104 Absatz 2 – Orte, an denen Betäubungsmittelhandel betrieben wird), setzen eine Betäubungsmittelabhängigkeit voraus (§§ 260 Absatz 5 Satz 2, 454b Absatz 3) oder knüpfen an das Vorliegen einer Betäubungsmittelstraftat an (zum Beispiel §§ 98a, 104, 110a, 112a, 443). Aufgrund der Herauslösung von Cannabis aus dem BtMG ist künftig zweifelhaft, ob die entsprechenden Regelungen auch bei Straftaten nach Artikel 1 § 34 beziehungsweise Artikel 2 § 25 des Gesetzentwurfs anwendbar sein sollen beziehungsweise ob sie auch bei Straftaten gelten sollen, die aufgrund von Cannabis-Abhängigkeit begangen wurden. Bei Beratungsstellen, die sich auf Cannabisabhängigkeit spezialisieren, ist fraglich, ob noch ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b StPO bestehen soll.

Der Gesetzgeber muss hier Klarstellung schaffen. Dabei geht es einerseits darum, dass eine effektive Strafverfolgung von (schweren) Straftaten nach dem Gesetzentwurf weiterhin möglich bleibt (zum Beispiel bei der Anwendung von § 110a StPO oder § 112a StPO), andererseits aber auch um den Beibehalt von Vorschriften zugunsten des Verurteilten (§§ 260 Absatz 5 Satz 2, 454b Absatz 3 StPO) oder von Dritten (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b StPO).

#### Zu Buchstabe l:

Der Aspekt der Verkehrssicherheit findet in den gegenständlichen Änderungen kaum Berücksichtigung. Durch die Legalisierung von Cannabis ist mit einem erheblichen Anstieg der Fahrten unter Drogeneinfluss, der entsprechenden Verkehrsunfallzahlen und damit einhergehend auch der Verunglückten im Straßenverkehr zu rechnen. Zu bedenken ist insbesondere, dass im Unterschied zum körpereigenen Abbau von Alkohol, der Abbau von THC keiner Regelmäßigkeit unterliegt. Der Zeitpunkt der Fahrtüchtigkeit nach erfolgtem Cannabiskonsum ist für Konsumentinnen und Konsumenten daher nur schwer abschätzbar, ein Mischkonsum mit Alkohol macht dies noch unberechenbarer. Dies erfordert umfangreiche Aufklärungsmaßnahmen und mit Blick auf den § 24a StVG klare Regelungen zum Mischkonsum von Cannabis und Alkohol unterhalb der Grenzwerte. Es muss verdeutlicht werden, dass der Konsum von und das Führen eines Fahrzeugs beziehungsweise Kraftfahrzeugs strikt zu trennen ist. Die Wirkzusammenhänge von Kontrolldruck, Sanktionshöhe und Verhaltensänderung sind wissenschaftlich erwiesen, sodass zudem eine Sanktionsverschärfung geboten erscheint.

Zu Buchstabe m:

Es ist zu erwarten, dass mit einer Legalisierung von Cannabis hohe Anforderungen und Aufwände für die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden aufgrund der geplanten Änderungen und der damit zusammenhängenden Kontrol-lerfordernisse verbunden sein werden. Gerade im Bereich des Straßenverkehrs ergeben sich noch Unklarheiten im Hinblick auf die zukünftige Praxis im Um-gang mit Cannabiskonsumentinnen und Cannabiskonsumenten sowie insbe-sondere bezüglich der dann einzuhaltenden Grenzwerte von Tetrahydrocan-nabinol (THC) im Straßenverkehr.

Die wissenschaftliche Ermittlung der THC-Grenzwerte wird insofern begrüßt, als dass es auch im Bereich des Straßenverkehrsrechts wissenschaftlich fun-dierter und realistischer neuer Grenzwerte bedarf, um sowohl dem Ziel der „vi-sion zero“ – also eine Welt ohne Verunglückte und Verkehrsunfälle auf unse-ren Straßen – als auch dem Zweck der angestrebten Gesetzesänderung gerecht zu werden.

Zu Buchstabe n:

Damit auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CanG Regelungslücken ver-mieden werden, ist eine gesetzliche Festlegung der Grenzwerte für THC im Straßenverkehr bis zum 1. Januar 2024 erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt sind entsprechende Grenzwerte sowohl für den Bereich des Strafrechts als auch für das Ordnungswidrigkeitenrecht jeweils konkret festzulegen, um insbeson-dere auch Rechtsunsicherheit im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden zu vermeiden. Sofern eine Einführung der Grenzwerte zum 1. Januar 2024 nicht realisiert werden kann, ist eine entsprechende Über-gangsregelung zu schaffen, um für diese Übergangszeit Regelungslücken zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Nummer 23 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 1 Nummer 23 nach dem Wort „den“ die Wörter „Gesund-heits- und“ einzufügen.

Begründung:

Es sollte auch der Gesundheitsschutz als Zuständigkeit des Präventionsbeauf-tragten einbezogen werden. Die Beauftragten der Vereinigungen sollten vor-rangig koordinierend die Verhältnisse für Präventionsaktivitäten schaffen, zum Beispiel durch die Organisation der Aktivitäten mit den kooperierenden Fach-kräften, Bereitstellen von qualitätsgesicherten Materialien vor Ort sowie an Be-ratungsstellen und einschlägige Fachstellen der Suchtprävention weitervermit-teln, die wiederum mit einem einschlägigen professionellen Hintergrund Prä-ventions- und Beratungsarbeit leisten.

### 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3a – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist in § 2 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Bundes- und Landesbehörden im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes sowie für die von ihnen in diesem Rahmen beauftragten Stellen und Personen.“

#### Begründung:

Vom grundsätzlich umfassenden Umgangsverbot für Cannabis ist bisher keine Ausnahme für behördliche Zwecke (einschließlich der gutachterlichen Bestimmung von Wirkstoffgehalten) vorgesehen (siehe bisher § 4 Absatz 2 BtMG oder auch § 3 Absatz 2 Nummer 2 NpSG – oder auch – bezogen auf die Erlaubnispflicht - § 5 Absatz 2 MedCanG). Eine solche Ausnahme ist für den Vollzug dieses Gesetzes und für die Gewährleistung der dienstlichen Tätigkeiten der Behörden erforderlich.

Damit wird klargestellt, dass neben den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden insbesondere auch Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Gerichte bei dienstlichen Handlungen im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren ausgenommen sind. Gleiches gilt für von diesen Stellen (zum Beispiel mit der Untersuchung von Cannabis) beauftragte Dritte.

Insbesondere wird durch die Änderung die Zulässigkeit von Sicherstellung, Transport und Aufbewahrung von Cannabis durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, aber auch die gutachterliche Bestimmung von Wirkstoffgehalten eindeutig klargestellt. Von Bedeutung ist die Regelung ferner beim Einsatz von Verdeckten Ermittlern oder nicht offen ermittelnden Polizeibeamten, da sie klarstellt, dass der grundsätzlich verbotene Umgang mit Cannabis im Rahmen eines Einsatzes nicht zu einer cannabisbezogenen Strafbarkeit der Beamten führt.

### 4. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 2 die Wörter „an ihrem Wohnsitz“ durch die Wörter „in ihrer Wohnung“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

„15a. Wohnung: jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.“

b) In § 9 Absatz 1 sind die Wörter „an ihrem Wohnsitz“ durch die Wörter „in ihrer Wohnung“ zu ersetzen.

c) In § 10 Absatz 1 sind die Wörter „am Wohnsitz“ durch die Wörter „in der Wohnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte eine Beschränkung des Anbaus von Cannabispflanzen auf die „Wohnung“ (statt bisher: „Wohnsitz“) erfolgen, um zu vermeiden, dass die Pflanzen beispielsweise auch im Garten angebaut werden. Außerhalb von Wohnungen sind im privaten Bereich die Maßnahmen gegen eine Zugriffssicherung sowie ein zuverlässiger Blickschutz kaum umsetzbar. Innerhalb einer geschlossenen Wohnung ist dagegen zumindest eine Sicherung gegen den unbefugten Zugriff nicht zum Haushalt gehörender Dritter, leichter möglich. Außerdem besteht beim Anbau im Freien ein signifikantes Risiko, dass Cannabispflanzen auslaufen und sich unkontrolliert in der Umgebung verbreiten.

5. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 8 Absatz 1 Nummer 2 nach dem Wort „Cannabis“ die Wörter „auf Ebene der universellen, selektiven und indizierten Prävention“ einzufügen.

Begründung:

Der Ausbau der Präventionsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene sollte explizit die universelle Prävention, zum Beispiel im Setting Schule und Jugendarbeit, an Hochschulen, Angebote der selektiven Prävention, zum Beispiel für Kinder aus suchtblasteten Familien, sowie der indizierten Prävention, bei Personen mit einem Risikokonsum, auf allen drei Ebenen umfassen. Dabei ist Niedrigschwelligkeit und das Thema Gesundheitliche Chancengleichheit zentral. Neben cannabispezifischen Präventionsangeboten sollten auch Le-

benskompetenzprogramme zur Suchtprävention bereits für jüngere Kinder ausgebaut werden und auch Erwachsene bei den Präventionsbemühungen berücksichtigt werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 8 Absatz 2 nach dem Wort „bereit“ die Wörter „und aktualisiert diese in regelmäßigen Abständen gemäß der aktuellen Evidenzlage“ anzufügen.

Begründung:

Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung digital bereitzustellenden Informationen sollten regelmäßig aktualisiert werden, um eine Anpassung der Informationen an die aktuelle Evidenzlage sicherzustellen.

7. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 3 – neu – KCanG und § 23 Absatz 4 Satz 5 KCanG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 8 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung führt Schulungen zur Suchtprävention nach § 23 Absatz 4 Satz 5 durch. Diese Schulungen können digital durchgeführt werden.“

b) In § 23 Absatz 4 Satz 5 sind die Wörter „Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen“ durch die Wörter „der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 23 KCanG hat die oder der Präventionsbeauftragte gegenüber der Anbauvereinigung nachzuweisen, dass sie oder er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die sie oder er bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen erworben hat.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt nach § 8 Absatz 2 KCanG Informationsmaterialien in leicht verständlicher Sprache auch digital zum Herunterladen bereit. Im Sinne der gewünschten bundesweit ein-



heitlichen Standards wird die BZgA beauftragt, ein Curriculum für die Schulung von Präventionsbeauftragten in Anbauvereinigungen zu entwickeln und darauf aufbauend Schulungen anzubieten. Diese können auch digital angeboten werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 11 Absatz 3 nach den Wörtern „Die zuständige Behörde erteilt“ die Wörter „mit Beteiligung der Ordnungsbehörden und der Polizei“ einzufügen.

Begründung:

Die Beteiligung von Ordnungs-/Sicherheitsbehörden und der Polizei im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist derzeit nicht vorgesehen und sollte zwingend ergänzt werden. Die Polizei- und Sicherheitsbehörden haben die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrecht zu erhalten. Nur wenn die genannten Behörden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beteiligt werden, können die dort im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erlangten Erkenntnisse (zur Sicherheitslage, zu Sicherheitsstörungen et cetera) einfließen und berücksichtigt werden. Durch die Einbindung dieser Behörden kann sichergestellt werden, dass sowohl Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als auch Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft im Vorfeld vermieden werden können.

9. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 Nummer 2a – neu – und Absatz 4 Nummer 10a – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3 Nummer 2 ist nach den Wörtern „geschützt ist,“ das Wort „und“ zu streichen und folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. die Anbauvereinigung darlegt, wie die geschätzten Kosten für die Ersteinrichtung und den laufenden Betrieb gedeckt werden können, und“.

b) In Absatz 4 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. eine detaillierte Gegenüberstellung von geschätzten Kosten für Ersteinrichtung und laufenden Betrieb mit den erwarteten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen,“.

Begründung:

Der Nachweis einer ausreichend gesicherten finanziellen Ausstattung der Anbauvereinigung sollte zwingend mit als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung aufgenommen werden. Unzureichende finanzielle Mittel stellen sonst einen erheblichen Anreiz zur Abweichung von rechtlichen Vorschriften dar. Der Nachweis kann zum Beispiel durch eine detaillierte Gegenüberstellung von geschätzten Kosten und Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen erbracht werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 5 Satz 1 und  
Satz 2 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist § 11 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

- a) Im bisherigen Wortlaut sind nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „Nummern 1 bis 4 und 6 bis 12“ einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Sofern nach Erteilung eines nach Absatz 4 Nummer 5 vorgelegten Führungszeugnisses Eintragungen im Bundeszentralregister erfolgen, die bei Beantragung in einem Führungszeugnis aufzuführen sind, hat die Anbauvereinigung dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

Begründung:

Die bußgeldbewehrte Mitteilungsverpflichtung in § 11 Absatz 5 KCanG geht in der Formulierung, soweit sie sich auf § 11 Absatz 4 Nummer 5 KCanG bezieht, an der beabsichtigten Wirkung vorbei:

Beabsichtigt ist eine bußgeldbewehrte Mitteilungsverpflichtung für den Fall, dass nach Antragstellung bei einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung eine Neueintragung im Bundeszentralregister stattfindet, die in einem Führungszeugnis aufgenommen werden würde („Ändern sich nach Erlaubniserteilung Tatsachen, die die in den Antragsunterlagen nach Absatz 4 enthaltenen Angaben und Nachweise betreffen (...),“ Begründung zum Gesetzentwurf Seite 117 zu § 11 Absatz 5 KCanG).

In der aktuellen Formulierung des Gesetzentwurfs bezieht sich die notwendige Änderung jedoch auf das konkret nach § 11 Absatz 4 Nummer 5 KCanG bei der Antragstellung vorgelegte, höchstens drei Monate alte Führungszeugnis als Nachweis. Dieses kann nachträglich nur Änderungen erfahren, falls es bei Erteilung unrichtig war; nicht jedoch durch Neueintragungen im Bundeszentralregister, die nach dem Erteilungszeitpunkt liegen.

Das Regelungsziel, die Anbauvereinigungen zu verpflichten, spätere Einträge im Bundeszentralregister mitzuteilen, soll mit der vorgeschlagenen Umformulierung erreicht werden. Zeitlich ist auf das Erteilungsdatum des bei Antrag-

stellung vorgelegten Führungszeugnisses und nicht auf die Erlaubniserteilung abzustellen, um keine zeitliche Lücke eintreten zu lassen. Inhaltlich ist für die bußgeldwehrte Mitteilungsverpflichtung nur auf solche Änderungen abzustellen, die Neueinträge oder Berichtigungen zu Lasten der betroffenen Person darstellen. Nach Erlaubniserteilung eingetragene Tilgungen beziehungsweise Änderungen zu Gunsten der betroffenen Person müssen keiner bußgeldbewehrten Mitteilungsverpflichtung unterfallen.

#### 11. Zu Artikel 1 (§§ 11, 12 KCanG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, dass auf die Erteilung der Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen ein Anspruch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht und es sich bei der Erlaubniserteilung nicht um eine im Ermessen der zuständigen Behörde stehende Entscheidung handelt.

Er regt an, die Regelungen entsprechend zu überarbeiten.

##### Begründung

Es ist nach §§ 11, 12 KCanG nicht klar, ob es sich bei der Erlaubniserteilung um eine gebundene oder Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde handelt.

Die Formulierung des § 11 Absatz 3 KCanG legt eine gebundene Entscheidung nahe, nach der die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn die in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. In der Einzelbegründung zu § 11 Absatz 3 KCanG heißt es im ersten Satz, dass Anbauvereinigungen einen Anspruch auf Erlaubniserteilung haben, wenn sie die in Absatz 3 genannten gesetzlichen Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt. Demgegenüber wird in der Einzelbegründung zu § 11 Absatz 3 Nummer 3 KCanG von besonderer Bedeutung bei der Ermessensentscheidung gesprochen.

§ 12 Absatz 1 KCanG nennt Gründe, nach denen eine Erlaubnis zwingend zu versagen ist. Dabei erweisen sich einige der aufgeführten Versagungsgründe als direkte Kehrseiten der in § 11 Absatz 3 KCanG genannten Erlaubnisvoraussetzungen. Die fehlende Zuverlässigkeit eines Vorstandmitglieds als Versagungsgrund (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 KCanG) zu regeln, wäre schon deswegen nicht erforderlich, weil die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 11 Absatz 3 Nummer 1 KCanG bereits zwingende Voraussetzung ist, damit die Erlaubnis erteilt werden könnte. Neben den zwingenden Versagungsgründen nach § 12 Absatz 1 regelt § 12 Absatz 3 KCanG, unter welchen Voraussetzungen eine Erlaubnis versagt werden kann. Die Begründung führt insoweit aus, die Regelung stellt eine Versagung der Erlaubnis in das Ermessen der Behörde. Es ist nicht verständlich, warum eine Versagung im Ermessen der Behörde ste-

hen soll, wenn diese nach § 11 Absatz 3 KCanG zu prüfen hat, ob die Erlaubnis zu erteilen ist.

Es sollte darüber hinaus erwogen werden, die §§ 11 und 12 KCanG zu überarbeiten. Sinnvoll könnte eine Aufteilung der Regelungsinhalte etwa dergestalt sein, dass in § 11 Absatz 1 KCanG die Erlaubnispflicht sowie die formellen Voraussetzungen (§ 11 Absatz 4), die Befugnisse der Behörde (§ 12 Absatz 4 KCanG) und die Inhalte der Absätze 5 und 6 zusammengefasst werden und in § 12 KCanG die materiellen Voraussetzungen (§ 11 Absatz 3 KCanG) mit Beispielen, wann bestimmte Voraussetzungen nicht (§ 12 Absatz 1 und 2 KCanG) und gegebenenfalls regelmäßig nicht vorliegen (§ 12 Absatz 3 KCanG).

## 12. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 Nummer 8 KCanG)

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 1 Nummer 8 zu streichen.

### Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In der Nummer 6 ist das Komma am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- b) In der Nummer 7 ist das Wort „oder“ durch einen Punkt zu ersetzen.

### Begründung:

Durch den gemeinschaftlichen Eigenanbau oder die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) weder im Hinblick auf die örtliche Lage, die geplante Nutzung, die Ausstattung noch aufgrund sonstiger Gegebenheiten des befriedeten Besitztums in einem Ausmaße zu erwarten, dass dies die regelmäßige Beteiligung der Immissionsschutzbehörden vorab oder gar ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren rechtfertigen würde. Sollte es in seltenen Ausnahmefällen dennoch zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommen (evtl. durch Lichtimmissionen von Gewächshäusern et cetera), hätten die Immissionsschutzbehörden immer noch die Möglichkeit nachträgliche Anordnungen nach § 24 BImSchG zu treffen.

Die beabsichtigte Regelung steht zudem auch den derzeitigen vielfältigen Beschleunigungs- und Deregulierungsbemühungen im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entgegen.

13. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist § 13 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „auch nachträglich“ zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Sie kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch nachträglich Auflagen aufnehmen, ändern oder ergänzen.“

Begründung

Nach § 13 Absatz 4 KCanG kann die Erlaubnis bei Erlass und nach ihrem Erlass („nachträglich“) mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Da eine Bedingung den Eintritt der Wirksamkeit der Erlaubnis von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses anhängig machen würde, kann eine Bedingung nicht mehr nach Wirksamwerden der Erlaubnis erlassen werden. Nach Wirksamwerden der Erlaubnis kann sinnvollerweise nur noch eine Auflage zur Sicherstellung der Voraussetzungen eingesetzt werden.

Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung abgebildet werden, wobei nicht nur die Aufnahme einer Auflage in die Erlaubnis möglich sein soll, sondern – orientiert an § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG – auch deren Änderung und Ergänzung.

14. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 12 Absatz 1 Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Buchstabe c sind die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ zu streichen.
  - bb) In Buchstabe d sind die Wörter „oder einen gewöhnlichen Aufenthalt“ zu streichen.
- b) In § 16 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 sind jeweils die Wörter „oder der gewöhnliche Aufenthalt“ zu streichen.

Begründung:

Um Drogentourismus zu vermeiden sollte die Mitgliedschaft nur Personen mit Wohnsitz in Deutschland möglich sein. Ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft wird gerade von grenzüberschreitenden Pendlern leicht zu erfüllen sein und vor allem in Grenzregionen den Drogentourismus stärken.

15. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 6 – neu – ,  
Absatz 7 – neu – und  
Absatz 8 – neu – KCanG)

In Artikel 1 sind dem § 16 folgende Absätze 6 bis 8 anzufügen:

„(6) Die Anbauvereinigungen führen eine fortlaufend zu aktualisierende Mitgliederliste.

(7) Anbauvereinigungen im Sinne des § 1 Nummer 13 Buchstabe a haben in ihrer Satzung vorzusehen, dass nur Mitglieder der Anbauvereinigung zum Vorstand bestellt werden dürfen.

(8) Die Mitglieder dürfen nicht entgeltlich für die Anbauvereinigung tätig werden.“

Begründung:Zu Absatz 6:

Damit die zuständigen Behörden die Einhaltung der in § 16 KCanG enthaltenen Vorgaben nach Inkrafttreten des CanG wirksam überwachen und kontrollieren können, sollte den Anbauvereinigungen vorgeschrieben werden, Listen über die Mitglieder der Anbauvereinigungen anzufertigen. Diese sollte stets aktuell gehalten werden, um einen Wechsel des Mitgliederbestands für die Kontrollbehörden zu dokumentieren.

Zu Absatz 7 und 8:

Als Rechtsform der Anbauvereinigungen wird in § 1 Nummer 13 KCanG der eingetragene nicht wirtschaftliche Verein (Buchstabe a) oder die eingetragene Genossenschaft, deren Zweck der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder sowie die Weitergabe von Vermehrungsmaterial ist (Buchstabe b), vorgesehen. Vereine verfügen über eine große Gestaltungsfreiheit durch Satzung. So ist es etwa möglich, dass zum Vorstand auch Personen bestellt werden, die selbst nicht dem Verein angehören (Grundsatz der Fremdorganschaft). Es bestünde damit insbesondere die Möglichkeit einer professionalisierten Fremdgeschäftsführung durch einen entgeltlich tätigen Vorstand. Derartiges ist mit Blick auf europa- und völkerrechtliche Regelungen kritisch zu betrachten.

Durch Vereinssatzung kann jedoch vorgegeben werden, dass nur Vereinsmitglieder zum Vorstand bestellt werden können. Zur Vermeidung einer professionalisierten Fremdgeschäftsführung in den Anbauvereinigungen ist diesen daher die Aufnahme einer Satzungsregelung, wonach zum Vorstand nur Mitglieder der Anbauvereinigung bestellt werden können, zwingend vorzugeben. Hierdurch würde zugleich vorgegeben, dass eine Person jeweils nur in einer Anbauvereinigung Vorstandsmitglied sein kann.

Demgegenüber müssen die Mitglieder des Vorstands einer Genossenschaft nach § 9 Absatz 2 Satz 1 GenG Mitglieder derselben und natürliche Personen sein (Grundsatz der Selbstorganschaft), so dass für Anbauvereinigungen im Sinne des § 1 Nummer 13 Buchstabe b KCanG kein Bedürfnis nach einer entsprechenden Satzungs Vorgabe besteht.

Ebenso muss aus völker- und europarechtlichen Gründen ein – grundsätzlich denkbare – entgeltliches Tätigwerden der Mitglieder für die Anbauvereinigung ausgeschlossen werden. Hier bedarf es einer entsprechenden Regelung sowohl für die Anbauvereinigungen im Sinne des § 1 Nummer 13 Buchstabe a KCanG als auch für diejenigen im Sinne des § 1 Nummer 13 Buchstabe b KCanG, da ein entgeltliches Tätigwerden von Mitgliedern grundsätzlich sowohl bei Vereinen als auch bei Genossenschaften (vgl. dazu auch § 34 Absatz 2 Satz 3 GenG) in Betracht kommt.

#### 16. Zu Artikel 1 (§ 16 KCanG)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Beschränkung, nach der eine Person nur in einer Anbauvereinigung Mitglied sein darf, durch die zuständigen Behörden kaum zu kontrollieren ist und auch die geforderte Selbstauskunft insofern kaum regulierende Wirkung entfalten kann. Er bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes die Einrichtung eines zentralen Melderegisters für die Mitglieder von Anbauvereinigungen nach § 16 KCanG zu prüfen.

#### Begründung:

Die zuständigen Behörden benötigen eine Kontroll- beziehungsweise Überprüfungsmöglichkeit im Hinblick auf mögliche Mehrfachmitgliedschaften in Anbauvereinigungen. Der Entwurf enthält hier keinen Hinweis darauf, inwiefern zum Beispiel ein zentrales Mitgliedsregister geführt wird und/oder die Anbauvereinigungen selbst gespeichert, abgefragt und so eine illegale Mehrfachmitgliedschaft festgestellt werden kann.

### 17. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 3 KCanG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren die aktuell festgelegten Mengenbegrenzungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Fachgesellschaften und den Zielen des Gesetzes – Verbesserung des Jugend- und Gesundheitsschutzes – zu überprüfen.

#### Begründung:

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass mit der Begrenzung der Abgabemengen auf 25 g Cannabis pro Tag beziehungsweise 50 g pro Monat/ 30 g pro Monat für Heranwachsende bei gleichzeitiger Begrenzung des THC-Gehaltes auf 10 Prozent das Ziel verfolgt wird, die Suchtrisiken zu verringern.

Fachkräfte der Suchtberatung sowie medizinische Fachgesellschaften verweisen darauf, dass cannabisabhängige Jugendliche und Heranwachsende in der Regel zwischen 1 g und 2 g Cannabis pro Tag konsumieren und die vorgesehene Abgabemenge den üblichen Bedarf von behandlungsbedürftigen Abhängigen deckt. Das bedeutet, die Abgabemenge ist für Genusskonsumierende zu hoch.

### 18. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KCanG)

In Artikel 1 ist § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu streichen.

#### Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 26 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

#### Begründung:

Im Gleichklang mit der Abgabe von Cannabis sollte auch die Weitergabe von Vermehrungsmaterial nur an Mitglieder erlaubt werden. Andernfalls ist kaum eine Kontrolle möglich, woher Eigenanbauer ihr Vermehrungsmaterial beziehen, zumal die Anbauvereinigungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 KCanG nicht verpflichtet sein sollen, bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Nichtmitglieder deren Identität zu dokumentieren.



19. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 3 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist dem § 20 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die weitergebende Person muss Mitglied der Anbauvereinigung sein.“

Begründung:

Die Regelung enthält – anders als die Regelung für die Abgabe von Cannabis nach § 19 Absatz 2 KCanG – bislang keine Einschränkung auf die Abgabe von Vermehrungsmaterial nur durch Mitglieder. Damit wäre beispielsweise auch die Abgabe von Vermehrungsmaterial auch durch geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 17 Absatz 1 KCanG zulässig. Eine mögliche Abgabe in § 20 KCanG auch durch geringfügig Beschäftigte würde auch § 17 Absatz 1 Satz 2 KCanG widersprechen, wonach geringfügige Beschäftigte ausdrücklich nur beim Anbau (beispielsweise Wässern der Pflanzen) unterstützen dürfen. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

20. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 und

§ 36 Absatz 1 Nummer 18 KCanG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 20 Absatz 2 sind die Wörter „oder des gewöhnlichen Aufenthalts“ zu streichen.
- b) In § 36 Absatz 1 Nummer 18 sind die Wörter „oder des gewöhnlichen Aufenthalts“ zu streichen.

Begründung:

Mitglied einer Anbauvereinigung soll nur werden können, wer einen Wohnsitz in Deutschland hat.

Im Gleichklang mit der Abgabe von Cannabis sollte auch die Weitergabe von Vermehrungsmaterial nur an Mitglieder erlaubt werden. Andernfalls ist kaum eine Kontrolle möglich, woher Eigenanbauer ihr Vermehrungsmaterial beziehen, zumal die Anbauvereinigungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 KCanG nicht verpflichtet sein sollen, bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Nichtmitglieder deren Identität zu dokumentieren.

In diesem Fall sind die Vorschriften der § 20 Absatz 2 und § 36 Absatz 1 Nummer 18 KCanG zu ändern, da sie an den gewöhnlichen Aufenthalt des Mitglieds anknüpfen.

## 21. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 5 KCanG)

In Artikel 1 ist § 20 Absatz 5 zu streichen.

### Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist in § 22 Absatz 5 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz ist zu streichen.

### Begründung:

Eine Abgabe von Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklinge) sollte – mit Blick auf den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz, sowie auch aus Sicht der Prävention – nur im direkten Kontakt erfolgen. Dies ist letztlich auch bereits in § 20 Absatz 1 Satz 2 KCanG so vorgesehen, der richtigerweise bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial die persönliche Anwesenheit von der weitergebenden und der entgegennehmenden Person fordert, was aber einen Versand ausschließt. Insofern dient die Streichung von § 20 Absatz 5 KCanG auch der Vermeidung von Widersprüchen.

## 22. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 1 Satz 1 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 22 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Jugendliche,“ die Wörter „nach den hierfür festgelegten Standards“ einzufügen.

### Begründung:

Die Sicherung von Anbaueinrichtungen (Einbruchschutz und andere) sollte sich an festgelegten Standards (DIN) orientieren, da ansonsten zu viel Interpretationsspielraum besteht.

Der Gesetzentwurf sieht lediglich vor, dass befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis angebaut, gewonnen und gelagert wird, durch „Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten“ zu sichern ist. Diese Festlegungen sind nicht konkret genug. Sie lassen nicht nur entsprechenden Spielraum für Anbauvereinigungen, niedrige Standards zu verwenden („Tür in Leichtbauweise mit Vorhängeschloss“), sondern machen auch den Vollzug des Gesetzes in der Praxis schwierig und erfordert in der Folge eine entsprechende Auslegung. Dies führt wiederum zu einer unterschiedlichen Handhabungspraxis in Deutschland. Ferner besteht das Risiko, dass Cannabis unzureichend gesichert gelagert wird und leichten Zugriff durch Unbefugte ermöglicht. Insoweit dürfte sich zum Beispiel ein Rückgriff auf die DIN-Normenreihe EN 1627-1630 anbieten, eine Prüfnorm für Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse.

23. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KCanG)

In Artikel 1 ist § 23 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Anbauvereinigung hat ihren Namen am Eingangsbereich sachlich zu kennzeichnen.“

Begründung:

Die sachliche Kennzeichnung des Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich sollte verpflichtend und nicht nur zulässig sein. Anderenfalls lässt sich das Konsumverbot des § 5 Absatz 2 Nummer 6 KCanG von vorneherein nicht durchsetzen.

24. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 6 KCanG)

Der Bundesrat hält fest, dass § 23 Absatz 6 KCanG die Entwicklung und Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes in die Hände der Anbauvereinigung, sowie unter die – nicht verpflichtenden – Mitwirkung der benannten präventionsbeauftragten Person legt. Der Bundesrat bezweifelt, ob die benannten Personen qualifiziert sind „geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes“ im Sinne des Gesetzes zu entwickeln. Selbst wenn von der Entwicklung eines solchen Schutzkonzeptes ausgegangen wird, stellt die inhaltliche Überprüfung der Konzepte in sich, sowie die Überprüfung der Konzepte in Zusammenhang mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten jeder individuellen Anbauvereinigung einen enormen Verwaltungsaufwand dar. Dieser – in der Sache zumindest reduzierbare – Verwaltungsaufwand wird in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Erfüllungsaufwand weder benannt noch beachtet oder kalkuliert. Durch einheitliche, bundesweite Mindeststandards könnte das Prüfungsverfahren für die zuständigen Genehmigungsbehörden vereinheitlicht und effizienter erfolgen. Darüber hinaus würden bundesweit die gleichen Standards gelten und unterschiedliche Regelungen in den Ländern vermieden werden.

Der Bundesrat fordert daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 23 Absatz 6 KCanG um gesetzlich vorgeschriebene Mindeststandards für die Erstellung von Gesundheits- und Jugendschutzkonzepten zu ergänzen, die sich zum Beispiel an den Vorschriften über die „Sozialkonzepte“ des Glücksspielstaatsvertrags der Länder orientieren und exemplarisch enthalten sollten:

- Die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung und der Präventionsbeauftragte sind verpflichtet den Gesundheits- und Jugendschutz sicherzustellen.
- Sie sind zur Umsetzung des entwickelten Schutzkonzeptes und der Identitätskontrolle verpflichtet.
- Für die Einhaltung des Betretungs- und Abgabeverbots Jugendlicher ist Sorge zu tragen.
- Dazu ist an jeder Zutrittsmöglichkeit zu der Anbauvereinigung ein deutlich lesbares Schild mit dem Hinweis anzubringen, dass Personen unter 18 Jahren der Zutritt nicht gestattet ist. Wenn Zweifel hinsichtlich des Alters bestehen, ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises zu verlangen. Kann dies nicht geklärt werden, ist der Zutritt zu verweigern. Falls Personen unter 18 Jahren die Anbauvereinigungen betreten, sind diese unverzüglich des Hauses zu verweisen.
- Das Zutrittsverbot ist darüber hinaus gegebenenfalls durch Personenkontrollen am Eingangsbereich (vgl. Tanzveranstaltungen) oder durch (technische) Altersverifikationssystem (ähnlich Zigarettenautomaten) durchzusetzen.
- Die Abgabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial hat ausschließlich unter der Vorlage eines gültigen Personalausweises und dem Beleg über die Mitgliedschaft in der Anbauvereinigung zu erfolgen.
- Ein unkontrollierter Zugriff auf die Cannabispflanzen muss durch Sicherheitsmaßnahmen ausgeschlossen sein, um eine geregelte Abgabe an überprüfte Mitglieder, die Menge und gegebenenfalls limitierter THC-Gehalt sicherzustellen.
- Das Betreten und Einsteigen muss durch Schutzvorrichtungen von Türen, Fenstern und gegebenenfalls Zäunen gesichert werden.

25. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 7 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist dem § 23 folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Der Ausschank oder die Abgabe alkoholischer Getränke sowie deren Konsum ist in Anbauvereinigungen untersagt.“

Begründung:

Ein Konsumverbot sowie Ausschank- und Abgabeverbot sollte zumindest für alkoholische Getränke in Anbauvereinigungen vorgeschrieben werden, um zu vermeiden, dass dort Feierlichkeiten oder Ähnliches stattfinden und um den Jugend- und Gesundheitsschutz zu stärken.

26. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist in § 26 Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Name, Vorname und Anschrift der Personen, die Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben haben,“.

Begründung:

Insbesondere mit Blick auf Straf- und Bußgeldvorschriften sollte eindeutig dokumentiert werden, wer relevante Substanzen abgegeben hat.

27. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 2 Satz 2 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 26 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „ , wobei anstelle vollständiger Geburtsdaten lediglich Geburtsjahre zu übermitteln sind“ zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung läuft ins Leere, da nach § 26 Absatz 1 Nummer 5 und 6 KCanG bereits nur das Geburtsjahr zu dokumentieren ist und vollständige Geburtsdaten gar nicht erfasst werden.

28. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 2 Satz 3 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist dem § 28 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann sich im Rahmen der behördlichen Überwachung nach Satz 1 dritter Stellen bedienen.“

Begründung:

Die zuständige Behörde wird im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung Cannabis oder Vermehrungsmaterial regelmäßig nicht selbst analysieren (können), sondern auf die Unterstützung durch andere Behörden oder auch private Labore zurückgreifen müssen. Die Zulässigkeit der Einbindung dritter – insbesondere privater – Stellen im Rahmen der Überwachung sollte ausdrücklich geregelt werden, um für alle beteiligten Akteure Rechtssicherheit hinsichtlich des Rechts zum Umgang mit Cannabis zu schaffen.

29. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 5 Satz 1 KCanG)

In Artikel 1 ist in § 28 Absatz 5 Satz 1 die Angabe „und Absatz 3“ zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung läuft ins Leere. Bei den Daten nach § 26 Absatz 3 KCanG handelt es sich nicht um personenbezogene Daten.

30. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 1 Satz 1 KCanG)

In Artikel 1 ist § 29 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „zu öffnen“ ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern „zu ermöglichen“ sind die Wörter „und relevante Unterlagen vorzulegen“ anzufügen.

Begründung:

Die Unterstützungspflicht der Anbauvereinigungen gegenüber den zuständigen Behörden und den von diesen beauftragten Personen ist nicht umfassend genug geregelt. Es sollte gezielt die Pflicht zur Vorlage relevanter Unterlagen der Anbauvereinigungen gegenüber den zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Maßnahmen zur behördlichen Überwachung nach § 27 KCanG festgeschrieben werden.

31. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 2 Satz 1 KCanG)

In Artikel 1 ist § 31 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Artikel 5 Unterabsatz 1 und 2 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nummer 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52) sowie die Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

Begründung:

Zur Klarstellung ist wie bisher in § 19 Absatz 3 BtMG auf die Delegierte Verordnung (EU) Nummer 2022/126 zu verweisen, deren Regelungen zum Anbau von Nutzhanf zu beachten sind.

Die Verweise auf die „Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems“ sind außerdem nicht ausreichend konkret gefasst und daher durch den Verweis auf die „Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung)“ zu ersetzen.

32. Zu Artikel 1 (§§ 31 und 32 KCanG)

Der Bundesrat fordert hinsichtlich der Regelungen zum Nutzhanf eine Überprüfung der Befugnisse der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Begründung

Im Referentenentwurf vom 5. Juli 2023 waren die Befugnisse der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ausdrücklich normiert, eine solche Regelung fehlt nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurf. Da diese Befugnisse nicht vollumfänglich in den Vorschriften zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) geregelt sind, könnte eine Regelungslücke bestehen.

33. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KCanG)

In Artikel 1 ist in § 33 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Sitz“ durch die Wörter „Verwaltungssitz als Ort der tatsächlichen Geschäftsführung“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 KCanG richtet sich örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Anbauvereinigung. Da dieser durch die Satzung des Vereins (§§ 24, 25 BGB) oder der Genossenschaft (§ 6 Nummer 1 GenG) grundsätzlich frei bestimmt werden kann, droht ein Auseinanderfallen des Satzungssitzes und des tatsächlichen Tätigkeitsortes. Die Anbauvereinigungen könnten versucht sein, ihren satzungsmäßigen Sitz in Ländern zu nehmen, von denen sie sich einen für sie günstigeren Vollzug und eine weniger enge Überwachung erhoffen. In diesem Fall könnte die Zuständigkeit lediglich im gegenseitigen Einvernehmen auf die Behörde des Landes, in dem der nach seiner Größe überwiegende Teil des befriedeten Besitztums liegt, übertragen werden, vgl. § 33 Absatz 1 Satz 2 KCanG.

Sinnvoller ist die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den Verwaltungssitz als Ort der tatsächlichen Geschäftsführung der Anbauvereinigung und damit den Schwerpunkt der tatsächlichen Vereinsführung.

34. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 3 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist dem § 33 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht und dieses Gesetz durch die Länder vollzogen wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

Begründung:

Auch wenn für den Vollzug des KCanG nach Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes die Länder zuständig sind und in diesem Rahmen auch die zuständigen Behörden festlegen können, ist es üblich und zielführend, den Ländern hierfür bereits im Gesetz selbst eine entsprechende Verordnungsermächtigung zuzuweisen.



35. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 1 KCanG)

Artikel 2 (§ 25 Absatz 1 MedCanG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es vor dem Hintergrund des Ziels der einheitlichen Rechtsanwendung nicht angezeigt ist, Regelungen zu den Konkurrenzverhältnissen der Tathandlungen der § 34 Absatz 1 KCanG beziehungsweise § 25 Absatz 1 MedCanG zu treffen.

Begründung:

Dem Gesetzentwurf lassen sich bislang keine Ausführungen hinsichtlich der Konkurrenzen der einzelnen Tatbestandsvarianten des § 34 Absatz 1 KCanG und des § 25 Absatz 1 MedCanG untereinander entnehmen. So ergibt sich zum Beispiel nicht, ob der Besitztatbestand – wie § 29 Absatz 1, Satz 1, Nummer 3 BtMG – als Auffangtatbestand oder als ein selbstständig neben den übrigen Tatbestandsvarianten stehender Tatbestand verstanden werden soll.

Aus diesen gesetzlichen Unklarheiten können sich relativ schnell praktische Probleme ergeben. So ist gemäß § 9 des Gesetzentwurfs der private Eigenanbau von drei Cannabispflanzen erlaubt. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Aufzucht wird pro Pflanze im Fall der Hochrechnungen aktuell von lediglich 25 Gramm Ertrag ausgegangen. Dies ist jedoch regelmäßig die Untergrenze. Je nach Züchtung können bis zu 40 Gramm Marihuana aus einer Pflanze gewonnen werden. Gelegentlich wurden bereits einzelne Pflanzen sichergestellt, die einen Ertrag von 75 Gramm Marihuana aufwiesen und damit die nicht geringe Menge erreichten. Werden diese Pflanzen nunmehr abgeerntet, überschreiten sie die erlaubt zu besitzende Menge von 25 Gramm und gegebenenfalls auch die nicht geringe Menge.

Es stellen sich eine Reihe von Fragen: Gilt die Mengengrenze von 25 Gramm auch für den Besitz der eigenen Ernte? Gibt es eine Höchstgrenze für die Erntemenge? Stehen Besitz und Anbau hier in Tatmehrheit? Wenn es keine Höchstgrenze für die eigene Ernte gibt, soll dann der Besitz einer abgeernteten nicht geringen Menge straflos sein? Wenn es eine Höchstgrenze gibt, welche Sanktionen sind dann für den Fall der unterlassenen Vernichtung des privaten Ernteüberschusses vorgesehen? Der Gesetzentwurf verhält sich zu diesen Fragestellungen nicht.

Eine Regelung zu den Konkurrenzen der einzelnen Tatbestandsvarianten, gegebenenfalls in Anlehnung an die Konkurrenzen des Betäubungsmittelgesetzes, erscheint daher zielführend.

### 36. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG)

In Artikel 1 ist in § 34 Absatz 4 Nummer 3 die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf soll der Umgang mit Cannabis in weiten Teilen entkriminalisiert werden. Der Begründung zufolge zielt der Entwurf darauf ab, den Gesundheitsschutz zu verbessern, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Schwarzmarkt und Organisierte Kriminalität sollen wirksamer als bislang eingedämmt werden.

Der Gesetzentwurf nimmt nicht nur eine geänderte Risikobewertung von Cannabis vor. Cannabis soll künftig auch kein Betäubungsmittel mehr sein und somit nicht mehr den Vorschriften des BtMG unterliegen. Damit gelten auch die Strafvorschriften der §§ 29 BtMG nicht mehr für cannabisbezogene Handlungen. In Konsequenz dessen sehen Konsumcannabisgesetz (KCanG) und Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) eigene Strafvorschriften vor.

Nach bisher geltendem Recht ist die bandenmäßige Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 30a Absatz 1 BtMG mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren bedroht.

Nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Strafvorschriften soll zwar künftig die gewerbsmäßige Ein-, Aus- und Durchfuhr und die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Cannabis in nicht geringer Menge mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden. An einer Norm, die die Ein- und Ausfuhr bei bandenmäßigem Handeln unter einen erhöhten Strafrahmen stellt, fehlt es jedoch, da § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG nicht auf § 34 Absatz 1 Nummer 5 KCanG Bezug nimmt.

Sofern es sich hier nicht um einen Redaktionsfehler handelt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bandenmäßige Ein-, Aus- und Durchfuhr anders als der bandenmäßige Handel oder die bandenmäßige Herstellung behandelt werden soll, zumal gerade die Bekämpfung der Einfuhr von Cannabis den Zielen des Gesetzentwurfs entspricht und zur wirksamen Eindämmung grenzüberschreitend tätiger Organisierter Kriminalität eine entsprechende Strafnorm nicht fehlen darf.

### 37. Zu Artikel 1 (§ 34 KCanG)

Der Bundesrat fordert, die bislang bei schweren Straftaten im Betäubungsmittelbereich vorgesehene, besonders wichtige Möglichkeit der Anordnung der Führungsaufsicht in unverändertem Umfang beizubehalten.

Begründung:

Die bei schweren Straftaten im Betäubungsmittelbereich besonders wichtige Möglichkeit der Anordnung der Führungsaufsicht muss in unverändertem Umfang bestehen bleiben. Die niedrigeren Strafrahmen in § 34 KCanG führen jedoch dazu, dass beispielsweise für den Handel mit nicht geringen Mengen keine Führungsaufsicht mehr angeordnet werden kann.

38. Zu Artikel 1 (§ 38 KCanG)

Artikel 2 (§ 29 MedCanG)

- a) In Artikel 1 sind in § 38 die Wörter „§ 34 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 und 4“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 sind in § 29 die Wörter „§ 25 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 4 und Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 38 KCanG beziehungsweise § 29 MedCanG kann das Gericht lediglich in den Fällen des § 34 Absatz 4 KCanG und § 25 Absatz 5 MedCanG Führungsaufsicht anordnen.

Die Anordnung von Führungsaufsicht in Fällen des § 34 Absatz 3 KCanG und § 25 Absatz 4 MedCanG, das heißt bei der Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen, der Abgabe an Personen unter 18 Jahren und die Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 36 Absatz 1 im Hinblick auf eine nicht geringe Menge ist demnach nicht möglich.

Da die Führungsaufsicht zum einen der Hilfestellung für entlassene Strafgefangene und zum anderen auch der Kontrolle von verurteilten Straftätern dienen soll, bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich des Jugend- und Gesundheitsschutzes und der Bekämpfung der organisierten Betäubungsmittelkriminalität.

Auf die Ausführungen in den hiesigen Anträgen zur Änderung von § 34 Absatz 3 und Absatz 4 KCanG und § 25 Absatz 4 und Absatz 5 MedCanG kann verwiesen werden.

39. Zu Artikel 2 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine optimale Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Medizinalcannabis verbessert werden können.

Dies betrifft insbesondere

- die Möglichkeit einer Ausweitung des Angebots von Medizinalcannabis in Deutschland durch Erhöhung oder Aufhebung der nationalen Produktionsmengen,
- die Aufhebung der Begrenzung des Anbaus auf bestimmte Sorten und
- den Wegfall der Deckelung der Abgabepreise,

um die stark steigenden Importe von Medizinalcannabis zugunsten der heimischen Produktion in entsprechender Qualität angemessen zu drosseln.

Begründung:

Seit März 2017 ist medizinisches Cannabis in Deutschland verkehrs- und verschreibungsfähig. Seither haben Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, verschiedene Cannabinoidarzneimittel nach § 31 Absatz 6 SGB V zulasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet zu bekommen. Der Bedarf steigt seitdem kontinuierlich an: während im Jahr 2020, also drei Jahre nach Einführung der Erlaubnis, 7,2 Tonnen Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken an die Apotheken geliefert wurden, hat sich diese Summe im Jahr 2022 auf 14,8 Tonnen verdoppelt. Derzeit ist die Produktion und Abgabe von Medizinalcannabis in Deutschland stark reglementiert. Nach Ausschreibung des Bundes dürfen in Deutschland pro Jahr 2,6 Tonnen Cannabisblüten angebaut und abgenommen werden. Gleichzeitig wurden Jahr 2022 laut dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte rund 24,8 Tonnen Cannabis zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken importiert. Die Importe steigen zudem seit 2017 stark an (2017: 1,8 Tonnen).

Demgegenüber wären Produzenten in Deutschland in der Lage, die Produktion der geforderten Sorten in der notwendigen Qualität zu liefern. Es erschließt sich nicht, warum das in Deutschland vorhandene Produktionspotenzial nicht genutzt wird. Darüber hinaus erscheint es wirtschaftlich fraglich, den Großteil von medizinischem Cannabis zu Marktpreisen zu importieren, während für heimisch produziertes medizinisches Cannabis strenge Preis- und Mengenvorgaben existieren.

Eine dem steigenden Bedarf angepasste vorsichtige und schrittweise Lockerung der diesbezüglichen Reglementierungen könnte heimischen Unternehmen weitere Chancen eröffnen. Damit verbunden wären positive Auswirkungen auf Versorgungssituation, Preisbildung und -gestaltung, welche im Ergebnis den Patientinnen und Patienten und den gesetzlichen Krankenkassen zu Gute kämen.

40. Zu Artikel 2 (§ 3 Satz 1a – neu – MedCanG)

In Artikel 2 ist in § 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Verschreibung durch Ärztinnen und Ärzte darf nur erfolgen, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.“

Begründung:

Nach den Plänen des BMG ist Cannabis zukünftig kein Betäubungsmittel mehr und unterliegt nicht mehr den Vorschriften des BtMG. In § 13 Absatz 1 Satz 2 BtMG ist bislang geregelt, dass eine Verschreibung von Betäubungsmitteln und somit auch von Medizinal-Cannabis insbesondere dann nicht begründet ist, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann. Die Voraussetzung für eine ärztliche Verschreibung sollten mit Blick auf die Verkehrssicherheit nicht gelockert werden. Der Verzicht auf Verwendung eines Betäubungsmittelrezeptes und der Verzicht auf das Ultima-Ratio-Prinzip bei der Verschreibung von Medizinal-Cannabis läuft außerdem dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziel des Gesundheitsschutzes zuwider. Es ist zu befürchten, dass Cannabis künftig großzügiger und ohne ausreichende Prüfung der Begründung verschrieben wird.

41. Zu Artikel 2 (§ 4 Absatz 2 MedCanG)

In Artikel 2 sind in § 4 Absatz 2 die Wörter „oder nur ausnahmsweise zu anderen im öffentlichen Interesse liegenden“ zu streichen.

Begründung:

Es erschließt sich nicht, inwiefern eine Erlaubnis von Cannabis zu „medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken“ darüber hinaus „zu anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken“ erteilt werden sollte. Dann wäre der Begriff "Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken" irreführend.

42. Zu Artikel 2 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und  
Satz 2 – neu – MedCanG)

In Artikel 2 ist § 8 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Angabe „Absatz 2“ sind die Wörter „Nummern 1 und 3 bis 7“ einzufügen.

b) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Sofern nach Erteilung eines nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 vorgelegten Führungszeugnisses Eintragungen im Bundeszentralregister erfolgen, die bei Beantragung in einem Führungszeugnis aufzuführen sind, hat die antragstellende Person dies dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich mitzuteilen.“

Begründung:

Die bußgeldbewehrte Mitteilungsverpflichtung in § 8 Absatz 1 MedCanG geht in der Formulierung, soweit sie sich auf § 7 Absatz 2 Nummer 2 MedCanG bezieht, an der beabsichtigten Wirkung vorbei:

Beabsichtigt ist eine bußgeldbewehrte Mitteilungsverpflichtung für den Fall, dass nach Antragstellung bei der antragstellenden oder verantwortlichen Person eine Neueintragung im Bundeszentralregister stattfindet, die in einem Führungszeugnis aufgenommen werden würde. („Diese Vorschrift statuiert die Verpflichtung von Personen, denen eine Erlaubnis erteilt wurde, jede Änderung der nach § 7 Absatz 2 MedCanG gemachten Angaben und vorgelegten Nachweise unverzüglich mitzuteilen“; vgl. Begründung Seite 166 zu Absatz 1).

In der aktuellen Formulierung des Gesetzentwurfes bezieht sich die notwendige Änderung jedoch auf das konkret nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 MedCanG bei der Antragstellung vorgelegte Führungszeugnis als Nachweis. Dieses kann nachträglich nur Änderungen erfahren, falls es bei Erteilung unrichtig war; nicht jedoch durch Neueintragungen im Bundeszentralregister, die nach dem Erteilungszeitpunkt liegen.

Das Regelungsziel, die antragstellende Person zu verpflichten, spätere Eintragungen im Bundeszentralregister mitzuteilen, soll mit der vorgeschlagenen Umformulierung erreicht werden. Zeitlich ist auf das Erteilungsdatum des bei Antragstellung vorgelegten Führungszeugnisses und nicht auf die Erlaubniserteilung abzustellen, um keine zeitliche Lücke eintreten zu lassen. Inhaltlich ist für die bußgeldwehrt Mitteilungsverpflichtung nur auf solche Änderungen abzustellen, die Neueinträge oder Berichtigungen zu Lasten der betroffenen Person darstellen. Nach Erlaubniserteilung eingetragene Tilgungen beziehungsweise Änderungen zu Gunsten der betroffenen Person müssen keiner bußgeldbewehrten Mitteilungsverpflichtung unterfallen.

43. Zu Artikel 2 (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 MedCanG)

In Artikel 2 ist § 9 Absatz 1 Nummer 5 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 2 ist in § 9 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ anzufügen.

Begründung:

Bei Tatsachen, die entsprechenden Verdacht begründen, dürften regelmäßig bereits Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 MedCanG vorliegen. § 9 Absatz 1 Nummer 5 MedCanG ist daher überflüssig.

44. Zu Artikel 2 (§ 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3,

Nummer 3a – neu –,

Nummer 3b – neu –,

Nummer 3c – neu –,

Nummer 3d – neu –,

Nummer 3e – neu – und

Nummer 3f – neu – MedCanG)

In Artikel 2 ist § 16 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 ist das Wort „und“ zu streichen.

b) Nach Nummer 3 sind folgende Nummern 3a bis 3f einzufügen:

„3a. eingeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern,

3b. ausgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Einfuhrländern,

3c. erworben wurde,

3d. abgegeben wurde,

3e. vernichtet wurde,

3f. zu anderen als den nach den Nummern 1 bis 3 angegebenen Zwecken verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Verwendungszwecken, und“

Begründung:

Die Vorschrift soll an § 18 Absatz 1 BtMG anknüpfen und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in die Lage versetzen, den Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken zu kontrollieren und zu überwachen sowie seine Berichtspflichten gegenüber dem Internationalen Suchtstoffkontrollrat erfüllen zu können. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb sich die Meldepflicht des § 16 Absatz 3 MedCanG nicht wie in § 18 Absatz 1 Nummer 6 bis 11 BtMG auch auf die Menge des eingeführten, ausgeführten, erworbenen, abgegebenen, vernichteten oder zu anderen Zwecken verwendeten Cannabis erstreckt. Die Meldepflicht bietet, so wie sie in § 16 Absatz 3 MedCanG vorgeschrieben ist, keinerlei Aufschluss über den Cannabisverkehr der Erlaubnisinhaber.

45. Zu Artikel 2 (§ 25 Absatz 5 Nummer 3 und 4 MedCanG)

In Artikel 2 ist § 25 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 sind die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 3“ zu ersetzen.
- b) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:
  - „4. eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist, und eine in Absatz 1 Nummer 3 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht.“

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf soll der Umgang mit Cannabis in weiten Teilen entkriminalisiert werden. Nach seiner Begründung zielt der Entwurf darauf ab, den Gesundheitsschutz zu verbessern, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Schwarzmarkt und Organisierte Kriminalität sollen wirksamer als bislang eingedämmt werden.

Der Gesetzentwurf nimmt nicht nur eine geänderte Risikobewertung von Cannabis vor. Cannabis soll künftig auch kein Betäubungsmittel mehr sein und somit nicht mehr den Vorschriften des BtMG unterliegen. Damit gelten auch die Strafvorschriften der §§ 29 BtMG nicht mehr für cannabisbezogene Handlungen. In Konsequenz dessen sehen Konsumcannabisgesetz (KCanG) und Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) eigene Strafvorschriften vor.

Aufgrund der Verweisung in § 25 Absatz 5 Nummer 3 MedCanG auf § 25 Absatz 1 Nummer 2 MedCanG bedroht der Gesetzentwurf die Abgabe von Cannabis ohne ärztliche Verschreibung als Mitglied einer Bande mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr. Demgegenüber geht die Begründung davon



aus, dass mit der Norm in Absatz 1 Nummer 3 genannte Handlungen (darunter das Handeltreiben) unter diese erhöhte Strafdrohung gestellt werden. Es handelt sich folglich um einen Redaktionsfehler, der zu beheben ist.

Auch § 25 Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe b MedCanG verweist auf § 25 Absatz 1 Nummer 2 MedCanG. Hier handelt es sich ebenfalls um einen Redaktionsfehler, was sich aus einem Vergleich der Norm mit § 34 Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe b KCanG ergibt. Richtigerweise ist auf Nummer 3 zu verweisen.

Der Verweis auf § 25 Absatz 1 Nummer 3 MedCanG bezieht sich auch auf Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe g „sich verschafft“, so dass diese Tathandlung von Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe b nach Änderung mitumfasst und eine gesonderte Benennung in Nummer 4 Buchstabe a entbehrlich ist.

46. Zu Artikel 8 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 – neu – BNichttrSchG)

Artikel 8 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„4. in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren.“ ‘

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der noch im Referentenentwurf vom 5. Juli 2023 enthaltene gute Vorschlag, das Rauchverbot auch auf geschlossene Fahrzeuge in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren zu erweitern, gestrichen wurde.

Ein solches Rauchverbot ist mit Blick auf den Kinder- und Jugendschutz sowie für den Gesundheitsschutz zwingend notwendig. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes in der Vergangenheit bereits wiederholt gefordert und – zuletzt erneut im März 2022 – auch bereits einen konkreten Gesetzentwurf eingebracht (vgl. BR-Drucksache 77/22 (Beschluss)).

Studien legen nahe, dass 40 bis 50 Prozent des schädlichen Tetrahydrocannabinols (THC) in einer Cannabiszigarette beim Rauchen in die Umgebungsluft abgegeben werden. Gerade in engen und schlecht belüfteten Räumen kann das dazu führen, dass passiv THC aufgenommen wird. Das ist eine Gefahr, der man gerade Kinder und beispielsweise Schwangere nicht aussetzen darf.

Cannabis wird häufig in Kombination mit Tabak geraucht. Somit enthält auch der beim Passivrauchen inhalierte Rauch von Cannabis zusätzlich zu THC viele der gesundheitsschädlichen Substanzen aus dem Tabakrauch. Dadurch können gesundheitsschädliche Effekte wie beim passiven Tabakrauchen entstehen.

Wie in wissenschaftlichen Studien gezeigt werden konnte, geht der Konsum von elektronischen und konventionellen Rauchmitteln im Auto die Luftqualität durch Freisetzung von Partikeln sowie organischen Verbindungen maßgeblich beeinträchtigt und die entstehende Schadstoffbelastung nachweislich mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko für Mitfahrende einher. Insbesondere Minderjährige und ungeborene Kinder sind dadurch massiv gefährdet.

Rauchen ist das bedeutendste einzelne vermeidbare Gesundheitsrisiko und die führende Ursache für vorzeitige Sterblichkeit in Deutschland. Tabakrauchen begünstigt die Entstehung schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigungen (wie insbesondere Krebs-, Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen). Tabakrauch gehört demnach zu den gefährlichsten Substanzgemischen mit Inhaltsstoffen, die die menschliche Psyche beeinflussen. Mit der regelmäßigen Inhalation des Tabakrauchs werden große Mengen krebserzeugende, Fehlbildungen in der Embryonalentwicklung und Herz-Kreislauf-Erkrankungen fördernde Stoffe aufgenommen, ohne dass regelmäßige Raucherinnen und Raucher kurzfristig eine störend wahrgenommene Beeinträchtigung ihrer körperlichen, psychischen oder sozialen Funktionsfähigkeit erleben. Dabei ist Passivrauchen mit vergleichbaren gesundheitlichen Risiken verbunden wie aktives Rauchen.

Durch die Ausweitung des Rauchverbots auf geschlossene Fahrzeuge bei Anwesenheit von Minderjährigen und Schwangeren würden diese besonders gefährdeten Personengruppen künftig besser geschützt.

#### 47. Zu Artikel 13 (Artikel 316o EGStGB)

In Artikel 13 ist Artikel 316o wie folgt zu fassen:

„Artikel 316o

    Noch nicht vollstreckte Strafen im Zusammenhang mit Cannabis  
    nach dem Betäubungsmittelgesetz

Die Vollstreckung von vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] verhängten Strafen für Verhalten, das nach dem Konsumcannabisgesetz oder dem Medizinal-Cannabisgesetz nicht mehr strafbar ist, bleibt unberührt.“

Begründung:

- a) Der durch die entsprechende Anwendung von Artikel 313 EGStGB vorgesehene rückwirkende Straferlass ist sachlich durch die Zwecke des Gesetzentwurfs weder geboten noch begründbar:

Die vorgesehene Entkriminalisierung wird im Gesetzentwurf damit gerechtfertigt, dass ein umfangreiches Gesamtpaket für die Zukunft den Gefahren des Cannabishandels und -konsums anders und nach der Entwurfsbegründung erfolgreicher als durch die strafrechtliche Sanktionierung begegnen soll. So ziele das Gesetz darauf ab, „zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten soll die Qualität von Konsumcannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 1).

Erst dieses Gesamtpaket soll einen Verzicht auf die aufgrund völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Verpflichtungen grundsätzlich gebotene strafrechtliche Verfolgung des Umgangs mit dem Betäubungsmittel Cannabis im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung rechtfertigen. Auf dieser Grundlage rechtfertige „das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei Handlungen in Bezug auf den Eigenkonsum ein Absehen von Strafverfolgung beziehungsweise Bestrafung im Sinne der Suchtstoffübereinkommen“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 79). Der vorliegende Gesetzentwurf stelle die Legalisierung von Cannabis unter Berücksichtigung dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung und der Ausnahmen zu wissenschaftlichen und medizinischen Zwecken dar.

Für die bis zum Inkrafttreten begangenen Taten hingegen bestehen diese zukünftigen, eine Entkriminalisierung nach der Zielsetzung des Entwurfs rechtfertigenden Rahmenbedingungen gerade noch nicht. Vielmehr zielt die vorgesehene Rückwirkung auf Straftaten, die nach den Feststellungen des Entwurfs selbst vom Schwarzmarkt geprägt sind, wobei „derzeit Cannabis vom illegalen Markt häufig verunreinigt oder vermengt mit teils gesundheitsgefährdenden Beimischungen an Konsumentinnen und Konsumenten gelangt. (...) Eine große und weiter zunehmende Zahl von Menschen in Deutschland erwerben und konsumieren Cannabis vom Schwarzmarkt mit unkalkulierbaren Risiken für die Gesundheit und den Jugendschutz.“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 80). Eine Rechtfertigung des rückwirkenden Straferlasses für in diesem unregulierten Schwarzmarktumfeld begangene Taten ist nicht erkennbar.

- b) Die Regelung, mit der ein rückwirkender Straferlass bewirkt werden soll, führt zudem zu unannehmbaren und nicht leistbaren Anforderungen an die Länderjustiz betreffend eine sehr große Zahl von Strafvollstreckungsverfahren.

Mit der vorgesehenen Übergangsregelung, nach der Artikel 313 EGStGB entsprechend zur Anwendung kommen soll, würden mit dem Tag des Inkrafttretens der Neuregelung alle bisherigen Verurteilungen ipso iure „erlassen“, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Nach seinem Wortlaut

bewirkt Artikel 313 EGStGB, dass nur teilweise vollstreckte Verfahren auch in ihrem noch nicht vollstreckten Teil entfallen, also nicht einfach „zu Ende“ vollstreckt werden dürfen.

Das würde bedeuten, dass sich ohne weitere Regelungen zum jeweiligen Stichtag eine Vielzahl von Verfahren noch in der Vollstreckung befinden würden, unter anderem auch in Strafhaft, in der Ersatzfreiheitsstrafe oder auch in einer Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Verurteilten wären dann am Stichtag (siehe hierzu auch die vorgesehene Inkrafttretensregelung in Artikel 15 des Gesetzentwurfs) sofort aus der Haft oder der Maßregleinrichtung zu entlassen.

Da die betroffenen Verfahren aus dem Bereich der Massenkriminalität jedoch in der EDV nur unter „§ 29 BtMG“ erfasst sind und diese Vorschrift auch eine Vielzahl anderer, von der Entkriminalisierung nicht erfasster Fälle umfasst, wird es kaum möglich sein, die betroffenen Verfahren zeitgleich zu identifizieren, zu bearbeiten und erforderlichenfalls die sofortige Entlassung zu bewirken.

In deliktischen Mischfällen (Artikel 313 Absatz 3 EGStGB) wäre zunächst eine gerichtliche Entscheidung zur Neufestsetzung der Strafe herbeizuführen. Hier wird die Lokalisierung der betroffenen Verfahren endgültig zum Problem, da diese Verfahren oftmals auch unter anderen Strafvorschriften (insbesondere der schwersten der zur Verurteilung gelangten Norm) eingetragen sind und sich ohne Sichtung des Urteils die Betroffenheit von dem rückwirkenden Straferlass unter Umständen nicht einmal erahnen lässt.

In den laufenden Strafvollstreckungsverfahren, in denen eine Neufestsetzung der Sanktion erforderlich wird, droht eine Unterbrechung nicht nur der laufenden Haft auch bei schwersten Straftaten – ungeachtet etwaiger Fluchtrisiken - sondern auch eine Unterbrechung von Maßregelvollstreckungen etwa in psychiatrischen Krankenhäusern oder in Entziehungsanstalten – ungeachtet der davon ausgehenden Gefahren und der naheliegenden Beeinträchtigung der Therapie- und Resozialisierungsziele.

Es ist im Übrigen eine Flut von Neufestsetzungsverfahren zu erwarten, die sowohl bei den Strafvollstreckungsbehörden wie auch den Gerichten zu erheblichen Mehrbelastungen und Verfahrensverzögerungen führen dürften.

#### 48. Zu Artikel 14a – neu – (§ 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG)

Nach Artikel 14 ist folgender Artikel 14a einzufügen:

„Artikel 14a

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74a Absatz 1 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Ar-

tikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetz“ die Wörter, „nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis oder nach dem Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt.‘

Folgeänderung:

Im Inhaltverzeichnis ist nach Artikel 14 folgender Artikel 14a einzufügen:

„Artikel 14a Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften sollen alle Cannabisdelikte nicht mehr vom Betäubungsmittelgesetz erfasst werden, sondern allein dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) beziehungsweise dem Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinalcannabisgesetz – MedCanG) unterfallen.

Der Gesetzentwurf enthält bislang keine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Aufgrund der Entfernung von Cannabisdelikten aus dem Betäubungsmittelgesetz wären wegen der fehlenden Änderung von § 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG Mitglieder oder Unterstützer von kriminellen Vereinigungen gemäß § 129 StGB, die sich auf Cannabisdelikte beziehen (denkbar bei kriminellen Anbauvereinigungen), vor der Staatsschutzkammer des jeweiligen Landgerichts anzuklagen und nicht bei einer allgemeinen Strafkammer, wie dies bei kriminellen Vereinigungen, die auf Taten nach dem Betäubungsmittelgesetz bezogen sind, der Fall ist.

Aus diesem Grund ist § 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG um den vorgenannten Passus zu ergänzen, damit die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern auch dann nicht gilt, wenn die zur Erfüllung des Tatbestandes des § 129 StGB relevante Handlung eine Straftat nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis oder nach dem Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken darstellt.

Dies erscheint gerade unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderlich. So hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss 3 StR 61/21 vom 2. Juni 2021 klargestellt, dass auch eine das Hawala-System betreibende Organisation dem § 129 StGB unterfallen kann, und dies in seinem Urteil vom 2. Juni 2021 (Az. 3 StR 21/21) auch für Zusammenschlüsse aus dem Bereich der organisierten Wirtschaftskriminalität (so genannte Callcenter-Betrugstaten) nicht generell ausgeschlossen. Es ist demnach eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 129 StGB in der Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofs festzustellen.

Zwar hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung 3 StR 33/21 vom 2. Juni 2021 zudem im Bezug auf Zusammenschlüsse aus dem Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität ausgeführt, dass es für die Annahme des § 129 StGB erforderlich sei, dass der Zusammenschluss ein übergeordnetes gemeinsames Interesse verfolge. Lediglich individuelle Einzelinteressen der Mitglieder der Gruppierung sollten hingegen nicht genügen, so dass die in erster Linie durch wirtschaftliche Einzelinteressen bestimmten Zusammenschlüsse aus dem Bereich des organisierten Cannabishandels demnach auch weithin oft von der Anwendung des § 129 StGB ausgeschlossen sein dürften. Ohne einen ausdrücklichen Ausschluss dieser Taten gemäß § 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG verbleibt jedoch eine gewisse Rechtsanwendungsunsicherheit sowie die gegebenenfalls von den jeweiligen Staatsschutzkammern vorzunehmende zeitaufwändige Einzelfallprüfung.

#### 49. Zu Artikel 15 Absatz 1 (Inkrafttreten)

Artikel 15 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2025 in Kraft.“

#### Begründung:

Die Bestimmung des Inkrafttretens auf den Tag nach der Verkündung ist aufgrund der vielfältigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Länder und Kommunen nicht annähernd umsetzbar. So sind für die Umsetzung der geplanten Regelungen auf der Vollzugsebene umfangreiche neue organisatorische Strukturen aufzubauen. Dies bedürfte bei der Vielzahl der zu bestimmenden und zu beteiligenden Behörden einer längeren Vorbereitungszeit.

Zudem wäre ohne eine Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens keinerlei zeitlicher Vorlauf vorgesehen, um die geplante Datenerfassung beziehungsweise -erhebung vor Inkrafttreten des Gesetzes (Baseline-Erhebung) durchzuführen.